

Aufzeichnungen nach StrlSchV

Aufbewahrungsfristen

Die „Ärztlichen Stellen“ wurden im Rahmen der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 29.11.2018 für die Wahrnehmung der Aufgaben der externen Qualitätssicherungsmaßnahmen Diagnostische Radiologie, Nuklearmedizin und Strahlentherapie bestimmt. Das beinhaltet, neben der Überprüfung der internen Qualitätssicherungsmaßnahmen (aus Klinik, Praxis, etc.), vor allem die Beratung der Betreiber, die ionisierende Strahlung am Menschen anwenden. In der Folge soll auf Veränderungen in der Richtlinie zur Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzrichtlinie) vom 19.10.2011 und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 29.11.2018 hingewiesen werden.

A) PATIENTENBEZOGENE AUFZEICHNUNGEN			
StrlSchV	Röntgenbehandlung	30 Jahre nach der letzten Behandlung	§ 85 Strahlenschutzgesetz (2)
	Röntgenuntersuchung	10 Jahre nach der letzten Untersuchung *)	
	Röntgenuntersuchung von Personen unter 18 Jahren	bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres	
	Röntgenaufnahmen im Rahmen von BG-Verfahren (Durchgangsarztverfahren)	15 Jahre	Anforderungen des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers nach § 34 SGB VII zur Beteiligung am Durchgangsarztverfahren (DGUV, Stand 1.1.2011)

*) Beachten Sie: Die regelmäßige Verjährungsfrist aus dem BGB für Schadensersatzansprüche aus einem Behandlungsvertrag beträgt 30 Jahren (gerechnet nach dem letzten Patientenkontakt).

B) PERSONALBEZOGENE AUFZEICHNUNGEN **)			
StrlSchV	Personendosisüberwachung	bis zum 75. Lebensjahr der überwachten Person, mindestens aber 30 Jahre, nach Beendigung der Beschäftigung	§ 167 StrlSchG
	Unterweisungen	5 Jahre	§ 63 StrlSchV
	Gesundheitsakte	bis zum 75. Lebensjahr der überwachten Person, mindestens aber 30 Jahre, nach Beendigung der Beschäftigung, höchstens bis zum 100. Geburtstag	§ 79 StrlSchG

**) Aufbewahrung durch den Strahlenschutzverantwortlichen

C) GERÄTEBEZOGENE AUFZEICHNUNGEN (ABNAHME- UND KONSTANZPRÜFUNGEN)			
StrlSchV	Abnahmeprüfung	Dauer des Betriebes, mindestens jedoch 3 Jahre	§ 117 StrlSchV
	Konstanzprüfung	10 Jahre nach dem Abschluss der nächsten vollständigen Abnahmeprüfung	